

Bundesverband für Tiergesundheit e.V.

Aennchenplatz 6 53173 Bonn Telefon 0228 / 318296 Telefax 0228/318298
E-Mail bft@bft-online.de

Stellungnahme des Bundesverbandes für Tiergesundheit e.V. zum Verbot von Naturalrabatten im „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung (AVWG)“ – Drucksache Nr. 16/194

Der Gesetzentwurf beschäftigt sich mit der Kontrolle der Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen. Zur Eindämmung der Kosten sollen auch die Naturalrabatte an Apotheken verboten werden. Dieses Verbot umfasst nach der Begründung insbesondere die Abgabe von Arzneimittelpackungen ohne Berechnung, aber auch andere Formen geldwerter Zuwendungen wie Bonuszahlungen, Rückvergütungen, Werbungszuschüsse und Ähnliches.

Der Bundesverband für Tiergesundheit ist in Übereinstimmung mit der humanpharmazeutischen Industrie der Auffassung, dass dieses Verbot lediglich auf erstattungsfähige verschreibungspflichtige Arzneimittel zutreffen kann – Tierarzneimittel sind damit generell von der geplanten Regelung auszunehmen.

Begründung:

In der Begründung des Gesetzes wird recht eindeutig herausgestellt, dass es bei den Regelungen um Humanarzneimittel geht, in deren Bereich die Ausgaben gesenkt werden sollen, u.a. sind Beitragsstabilität und Familienmitversicherungen Gegenstand des Gesetzentwurfes. Themen, von denen Tierarzneimittel naturgemäß nicht tangiert sind.

Im Gegensatz zum Erstattungsmarkt in der Humanmedizin, bei dem Arzt, Apotheker, Patient und Krankenkasse beteiligt sind, treten auf Tierarzneimittelseite Hersteller und Tierarzt bzw. Tierhalter als direkte Geschäftspartner auf. Erstattungen im Sinne des Sozialversicherungswesens auf Humanseite gibt es in diesem Markt nicht. Rabatte auf Grund verringerter Transaktionskosten bei größerem Bestellvolumen stehen deshalb eindeutig direkt dem Tierarzt bzw. Tierhalter als Marktteilnehmer zu. Bei den von den Herstellern gewährten Naturalrabatten handelt es sich somit um ein klassisches kaufmännisches Werkzeug zur Preisgestaltung. Die Naturalrabatte sind in den Preislisten vorgegeben, in der Liefer- und Rechnungsdokumentation gegenüber dem Tierarzt ausgewiesen und damit transparent.

Die Abschaffung von Naturalrabatten wäre ein erheblicher Eingriff in die Geschäftsbeziehung zwischen Hersteller bzw. Vertreiber und dem Kunden. Ein solcher Eingriff würde das Wettbewerbsgeschehen empfindlich stören und könnte zu anderen, weniger transparenten Rabattgewährungen führen.

Änderungsvorschlag:

Zur Klarstellung, dass Tierarzneimittel von der geplanten Verbotsregelung für Naturalrabatte ausgenommen sind, schlägt der Verband deshalb vor, **die vorgeschlagene Änderung in §7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auf Arzneimittel, die zur Anwendung beim Menschen dienen, zu begrenzen**“dies gilt nicht für zum Gebrauch bei Menschen bestimmte Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist und soweit Preisnachlässe außerhalb der Preisvorschriften gewährt werden, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes gelten“.

An den neuen Wortlaut sollte, beschränkt auf Tierarzneimittel, der bisherige Wortlaut des entsprechenden Satzes aus dem HWG angefügt werden: „Für die zur Anwendung bei Tieren bestimmten apothekenpflichtigen Arzneimittel gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur, soweit die Zuwendungen oder Werbegaben zusätzlich zur Lieferung eines pharmazeutischen Unternehmers oder Großhändlers an die in §47 des Arzneimittelgesetzes genannten Personen, Einrichtungen oder Behörden gewährt werden“.

Mit diesem zusätzlichen Satz könnte im Gesetzestext sichergestellt werden, dass für Tierarzneimittel die bisherige Regelung unverändert gilt.

Der Bundesverband für Tiergesundheit vertritt die veterinärpharmazeutische Industrie in Deutschland. Die 24 Mitgliedsunternehmen repräsentieren mehr als 90% des deutschen Tierarzneimittelmarktes.

Bonn, den 28.12.2005

Dr. Sch / gl